

Normgeber: Landesregierung
Aktenzeichen: 15-0272.235/138 (KM),
5-0272.0/3
Erlassdatum: 07.06.2016
Fassung vom: 07.06.2016
Gültig ab: 01.07.2016
Gültig bis: 30.06.2023

Quelle:



Gliederungs- 2006

Nr:

Fundstellen: GABI. 2016, 518, Die
Justiz 2016, 281, K. u.
U. 2016, 226

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Informationstechnik umfasst alle Systeme zum elektronischen Verarbeiten von Daten. Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren oder Löschen von Daten.
- 2.2 Ein Verfahren der Informationstechnik (IT-Verfahren) ist die Unterstützung eines Geschäftsprozesses durch Informationstechnik.
- 2.3 Die informationstechnische Infrastruktur (IT-Infrastruktur) umfasst die Hard- und Software, die zur Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Verfahren benötigt wird.
- 2.4 Informationstechnische Projekte (IT-Projekte) werden einmalig durchgeführt. Sie haben einen definierten Beginn und ein definiertes Ende. Entwicklung oder Beschaffung, Einführung, Evaluation und Weiterentwicklung von IT-Verfahren oder IT-Infrastrukturen werden in der Regel im Rahmen von IT-Projekten durchgeführt. Jedes IT-Projekt benötigt einen Projektträger und eine Projektentwicklungsstelle und ist Bestandteil eines informationstechnischen Vorhabens. Bei der Planung und Durchführung der IT-Projekte ist die innerdienstliche Anordnung »Projektmanagement-Leitfaden« des Innenministeriums zu beachten. Das Innenministerium erlässt die innerdienstliche Anordnung im Einvernehmen mit dem AK-IT. Die innerdienstliche Anordnung gilt nicht, wenn für ein IT-Projekt Kosten von weniger als 40 000 Euro anfallen, weniger als drei Personenmonate eingesetzt werden oder Leistungen von einer anderen Stelle außerhalb der Landesverwaltung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 BITBWG für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate bezogen werden.
- 2.5 Der laufende informationstechnische Betrieb (laufender IT-Betrieb) umfasst alle Tätigkeiten, die für den dauerhaften Betrieb von IT-Verfahren oder IT-Infrastrukturen kontinuierlich notwendig sind.

2.6 Informationstechnische Vorhaben (IT-Vorhaben) umfassen alle Tätigkeiten, die für die Entwicklung oder die Beschaffung, die Einführung, den laufenden Betrieb, die Evaluation und die Pflege von IT-Verfahren oder IT-Infrastrukturen notwendig sind. Ein IT-Vorhaben besteht aus IT-Projekten, dem laufenden IT-Betrieb oder aus IT-Projekten und dem laufenden IT-Betrieb. Jedes IT-Vorhaben benötigt einen Vorhabensträger. Vorhabensträger können Ministerien oder obere Landesbehörden sein.

2.7 Das Controlling von Informationstechnik (IT-Controlling) ist ein Instrument, das die Planung, Koordination und Steuerung des Einsatzes von Informationstechnik unterstützt und die hierzu notwendige Transparenz über die Umsetzung der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes herstellt. Das IT-Controlling dient der Erhöhung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik.

Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert

Verwaltungsvorschriften der Länder

Baden-Württemberg

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Organisation des Einsatzes von Informationstechnik in der Landesverwaltung Baden-Württemberg (VwV IT-Organisation) 8, i. d. F. v. 07.06.2016, Az.:15-0272.235/138 (KM)

- 7.2.2 die Koordination des Mitteleinsatzes bei den Aufwendungen für Informationstechnik, insbesondere denen des Informationstechnischen Gesamtbudgets, innerhalb des Ressorts,
 - 7.2.3 die fortlaufende Dokumentation des Standes der IT-Vorhaben des Ressorts. Sie wird dabei durch Berichte der Vorhabensträger sowie vom Personalreferat, Haushaltsreferat und Organisationsreferat des Ministeriums unterstützt,
 - 7.2.4 die Information der Stelle für IT-Koordination über die IT-Vorhaben des Ressorts (Nummer 8),
 - 7.2.5 die Erstellung eines mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt (§ 9 Landeshaushaltordnung - LHO) abgestimmten Finanz- und Beschaffungsplans für das laufende Jahr. Dieser ist unter Einhaltung der Vorgaben des Haushaltspans bis zum 31. Januar aufzustellen. Er enthält alle vom Ressort im laufenden Jahr vorgesehenen IT-Vorhaben, gegliedert nach IT-Projekten und laufendem IT-Betrieb,
 - 7.2.6 das IT-Controlling. Die Ergebnisse sind der oder dem Beauftragten für den Haushalt mitzuteilen.
- 7.3 Die Ministerien können im Einvernehmen mit der oder dem CIO von Nummer 7.2.1 bis 7.2.6 abweichende Regelungen treffen.

8 IT-Vorhaben

- 8.1.1 Die IT-Leitstellen informieren die Stelle für IT-Koordination über die IT-Vorhaben ihres Ressorts. Die Stelle für IT-Koordination kann für die Information über IT-Vorhaben ein IT-Verfahren mit Nutzungsverpflichtung für die IT-Leitstellen zur Verfügung stellen. Die oder der Beauftragte für den Haushalt des jeweiligen Ministeriums erhält diese Informationen gleichzeitig. Die BITBW informiert direkt die Stelle für IT-Koordination über die **IT-Vorhaben nach § 2 Absatz 1 BITBWG**; die oder der Beauftragte für den Haushalt des Innenministeriums erhält diese Informationen gleichzeitig.
- 8.1.2 Bestellungen von Standard-Dienstleistungen aus dem Servicekatalog (Nummer 5.1.3 VwV BITBW) der BITBW sind kein IT-Vorhaben. Die bestellende Stelle in-

formiert die Stelle für IT-Koordination zeitgleich mit der BITBW über die Bestellung. Die Nummern 8.2 und 8.6 sind bei Bestellungen von Standard-Dienstleistungen aus dem Servicekatalog nicht anzuwenden.

8.2 Die Information über IT-Vorhaben beinhaltet:

1. die Beschreibung des IT-Vorhabens,
2. die Darlegung der Notwendigkeit des IT-Vorhabens, der Übereinstimmung mit der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes sowie der Einhaltung der IT-Standards,
3. eine Auflistung der zur Umsetzung des IT-Vorhabens erforderlichen IT-Projekte sowie eine Beschreibung des laufenden IT-Betriebs (ohne die IT-Querschnittsbedarfe, die im einheitlichen BK-Arbeitsplatz (Basis-Arbeitsplatz) der VwV IT-Standards Baden-Württemberg enthalten sind),
4. eine Darlegung des geplanten Sach- und Personalaufwands des IT-Vorhabens und
5. die Darlegung der Wirtschaftlichkeit des IT-Vorhabens.

Wird ein IT-Vorhaben aufgrund eines Gesetzes, eines Staatsvertrags oder einer Vereinbarung mit dem Bund und den Ländern oder zwischen den Ländern durchgeführt, sind die Informationen nach Nummer 2 und 5 nicht vorzulegen. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt. Nummer 8.2 gilt nicht für Bestellungen von Standard-Dienstleistungen aus dem Servicekatalog der BITBW.

8.3 Die Informationen über die IT-Vorhaben sind jedes Jahr spätestens bis zum 30. November für die drei folgenden Jahre vorzulegen. Die IT-Vorhaben sind zu priorisieren. Sofern dies nicht möglich ist, kann die Priorisierung auch auf der Ebene der IT-Projekte erfolgen.

8.4 Soweit innerhalb des laufenden Jahres ein neues IT-Vorhaben oder eine wesentliche Änderung eines genehmigten IT-Vorhabens erforderlich werden, informiert die IT-Leitstelle die Stelle für IT-Koordination unverzüglich über das neue oder das geänderte IT-Vorhaben. Die oder der Beauftragte für den Haushalt des jeweiligen Ministeriums erhält diese Informationen gleichzeitig. Num-

mer 8.2 und 8.6 gelten entsprechend. Die Prüffrist nach Nummer 8.6 beträgt in diesem Fall drei Wochen.

8.5 Bis zum 31. Dezember jedes Jahres ist der Stelle für IT-Koordination sowie der oder dem Beauftragten für den Haushalt des jeweiligen Ministeriums auch über die Fortschritte bei der Umsetzung der IT-Vorhaben im laufenden Jahr zu berichten. Dabei ist

- eine Darstellung der Fortschritte des IT-Vorhabens gegliedert nach den zur Umsetzung erforderlichen IT-Projekten und dem laufenden IT-Betrieb sowie
 - eine Darlegung des eingesetzten Sach- und Personalaufwands
- vorzunehmen.

8.6 Die Stelle für IT-Koordination prüft die IT-Vorhaben innerhalb von sechs Wochen. Sie hat ein IT-Vorhaben zu genehmigen, wenn

- es mit der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes in Einklang steht,
- die IT-Standards eingehalten werden und
- dessen Wirtschaftlichkeit nachvollziehbar dargelegt wurde.

Ein IT-Vorhaben ist auch zu genehmigen, sofern es aufgrund eines Gesetzes, eines Staatsvertrags oder einer Vereinbarung mit dem Bund und den Ländern oder zwischen den Ländern durchgeführt wird. Die Genehmigung gilt als erteilt (Genehmigungsfigtion), wenn die Frist nach Satz 1 abgelaufen ist. Nach Abschluss der Prüfung informiert die Stelle für IT-Koordination das für Finanzen zuständige Ministerium über alle IT-Vorhaben, die genehmigt wurden oder für die eine Genehmigungsfigtion vorliegt. Nummer 8.6 gilt nicht für Bestellungen von Standard-Dienstleistungen aus dem Servicekatalog der BITBW.

8.7 Die Stelle für IT-Koordination wertet die Fortschritte bei der Umsetzung der IT-Vorhaben aus und informiert die oder den CIO über das Ergebnis.

8.8 Auf die Vorgaben zum Haushaltscontrolling wird verwiesen.